

Finanzordnung des Kreisverbandes Weilheim-Schongau von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

§ 1 Die Kreisverbandskasse

- (1) Die Kreisverbandskasse ist eine Hilfskasse von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landesverband Bayern. Die/Der Kreisschatzmeister*in verwaltet die Kasse in Zusammenarbeit mit der/dem Landesschatzmeister*in.
- (2) Die Kreiskasse ist gegenüber dem/der Landesschatzmeister*in rechenschaftspflichtig. Alle erforderlichen Unterlagen zur Erstellung eines konsolidierten Rechenschaftsberichtes nach Maßgabe des § 24 Parteiengesetz sind jährlich bis spätestens 31. März der Landeskasse zu übergeben.

§ 2 Haushalt des Kreisverbandes

- (1) Die/Der Schatzmeister*in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Kassenführung. Er/Sie legt dem Kreisvorstand jährlich einen Haushaltsentwurf vor, den der Kreisvorstand nach Beschlussfassung wiederum der Mitgliedervollversammlung vorlegt.
- (2) Über den Haushalt entscheidet die Kreisversammlung.
- (3) Ist vor Jahresende absehbar, dass der Haushaltsplan schädlich (Ausbleiben von Einnahmen oder erhöhte, nicht einnahmen-gedekte Ausgaben) um mehr als 1/12 nicht eingehalten werden kann, ist der Vorstand und die Kreisversammlung sofort einzuberufen und zu informieren. Die/der Schatzmeister*in schlägt einen Änderungshaushalt vor, den die Kreisversammlung beschließt.
- (4) Die/Der Schatzmeister*in legt vor der Kreisversammlung jährlich Rechenschaft über die von den zwei Kassenprüfer*innen geprüfte Kassenführung ab.

§ 3 Finanzwirksame Beschlüsse

- (1) Finanzwirksame Beschlüsse bis zu einer Summe von 2.000,00 Euro bedürfen immer einer Abstimmung und einer Mehrheit der Mitglieder des Kreisvorstandes.
- (2) Finanzwirksame Beschlüsse ab 2.000,00 Euro bedürfen immer einer Abstimmung und einer Mehrheit in der Kreisversammlung. Ist dies in dringenden Ausnahmefällen nicht möglich, sind diese Beschlüsse bei der nächsten Kreisversammlung nachzuholen.
- (3) Abweichend hiervon können die Kreissprecher*innen in Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern über Anträge auf finanzwirksame Beschlüsse im Rahmen bestehender Haushaltsposten selbst entscheiden, sofern die Antragssumme 200,00 Euro nicht übersteigt.
- (4) Die in Absatz 1 - 3 genannten Beträge gelten nicht für die finanzwirksamen Beschlüsse der Ortsverbände. Finanzwirksame Beschlüsse der Ortsverbände bis zu einem Betrag von 500 € können mehrheitlich vom Vorstand des Ortsverbands beschlossen werden, soweit der jährliche Sockelbetrag noch nicht ausgeschöpft ist. Beträge ab 500 € müssen dem Kreisvorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.

Finanzordnung des Kreisverbandes Weilheim-Schongau von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

§ 4 Ortsverbände

- (1) Die einzelnen Ortsverbände führen derzeit keine eigenen Kassen. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich über die Kreiskasse.
- (2) Aus Gründen der Arbeitserleichterung und zu besserer Planbarkeit der Aktivitäten vor Ort erhalten die Ortsverbände folgende Sockelbeträge, bis zu deren Grenze Ausgaben ohne vorherige Abstimmung mit dem Kreisvorstand Ausgaben veranlasst werden können.
- (3) Die Höhe der Sockelbeträge wird vom Kreisvorstand vorgeschlagen und orientiert sich an der Mitgliederanzahl der einzelnen Ortsverbände. Über die Sockelbeträge wird im Rahmen des Haushalts entschieden.

§ 5 Spenden

- (1) Die Annahme von Spenden ist grundsätzlich erlaubt, unterliegt aber besonderen Auflagen, die in den entsprechenden Gesetzen sowie im Spendenkodex von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundespartei) geregelt sind.
- (2) Spenden, bei denen im Verwendungszweck ein Ortsverband bedacht wird, kommen diesem/r zugute. Spendenaufrufe für bestimmte Aktionen im Rahmen der Parteilarbeit (z.B. Wahlkampfmaßnahmen oder Bürgerentscheide mit grüner Beteiligung) sind zulässig.

§ 6 Spesenabrechnung an Delegierte

- (1) Die Erstattungsmodalitäten richten sich dabei nach der jeweils gültigen Erstattungsordnung des Landesverbands Bayern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (2) Im Haushalt des Kreisverbandes sind diese Kosten entsprechend einzuplanen.
- (3) Über die Genehmigung der beantragten Erstattung entscheidet im Einzelnen der/die Schatzmeister*in des Kreisverbandes gemäß den oben genannten Festsetzungen (§ 2).

§ 7 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 1 % des Nettoeinkommens, mindestens jedoch 11 € pro Monat. Für Schüler*innen und Studierende beträgt der Beitrag mindestens 7€ pro Monat. Über Ausnahmen, Stundungen und Härtefallregelungen berät der Kreisvorstand auf Antrag im Einzelfall.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird monatlich fällig und im Voraus zu zahlen. Änderungen der persönlichen Einkommensverhältnisse sind dem Kreisvorstand zeitnah mitzuteilen.
- (3) Im Fall einer erteilten Einzugsermächtigung werden die Beitragssätze in der Regel viermal im Jahr zur Mitte des Quartals eingezogen. Ausnahmen von der Regel (monatliche Abbuchungen) sind in Absprache mit dem/der Schatzmeister*in zu treffen.

Finanzordnung des Kreisverbandes Weilheim-Schongau von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- (4) Wenn die Mitgliedsbeiträge über einen Zeitraum von mehr als 4 Monaten ausstehen, berät der Kreisvorstand über das weitere Vorgehen und einen möglichen Ausschluss des betreffenden Mitgliedes aus dem Kreisverband Weilheim-Schongau.
- (5) Mitglieder des Kreistags sowie Stadt- oder Gemeinderät*innen, die über die Liste des Kreisverbands Weilheim-Schongau BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (KV) gewählt wurden, leisten einen Mandatsbeitrag in Höhe von 15 % der erhaltenen Aufwandsentschädigungen (Sitzungsgeldern) als Spenden an den Kreisverband. Diese Beträge werden zu 100 % der Rücklage für die kommende Kommunalwahl zugeführt.
- (6) Mitglieder des Bundes-, Land-, und Bezirkstags leisten einen Sonderbeitrag. Die Beiträge werden im Kreisverbandsbudget berücksichtigt und zu 100 % für die jeweilig kommenden Wahlen der jeweiligen Regierungsebene zugeführt.

§ 8 Änderungen der Finanzordnung

Jede Änderung der Finanzordnung bedarf einer mehrheitlichen Abstimmung auf einer Kreisversammlung. Alles weitere dazu regelt die Satzung beziehungsweise die Geschäftsordnung.

§ 9 Gültigkeit, Verweis auf die Landessatzung

- (1) Sollten Teile der Finanzordnung oder die Finanzordnung an sich unwirksam oder unvollständig sein, tritt automatisch an ihrer Stelle die Finanzordnung bzw. Satzung des LV, BV oder die entsprechenden gesetzliche Regelungen des Parteiengesetzes in Kraft
- (2) Über Streitigkeiten, die nicht innerhalb des KV gelöst werden können, entscheidet in erster Instanz das Schiedsgericht des LV.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Kreismitgliederversammlung am 17.11.2022 in Kraft.